



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 20.25.10	Vorlage 2025/056	Datum 24.03.2025
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	10.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Haushalt 2024 - Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (GemHVO) regelt der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Re-

gelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Ergebnisplan sind Ermächtigungsübertragungen von insgesamt 116.000,00 € und im Finanzplan von insgesamt 5.593.691,66 € (einschließlich der im Ergebnisplan beabsichtigten Ermächtigungsübertragungen) beabsichtigt.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Kämmerer

Anlage

Vorlage 2025/056, Anlage 01 - Übertragene Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025